

# GR\_GERICHTE V 2005 8 vom 17. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_V\\_2005\\_8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_V_2005_8)

FR: GR\_GERICHTE V 2005 8 du 17 mars 2006

IT: GR\_GERICHTE V 2005 8 del 17 marzo 2006

## Regeste

Gemeindeabstimmung | politische Rechte

## Erwägungen

### E. 1

In der Einladung zur Gemeindeversammlung ... vom 30. November 2005 hatte der Gemeindevorstand zu Traktandum 2 "Erstwohnungsunterstützung Überbauung Kath. Kirche" ausgeführt, dass der Vorstand der Katholischen Kirchgemeinde ein Konzept habe ausarbeiten lassen, um auf dem Grundstück der Kirche, Parzelle Nr. 6, zwei Wohnhäuser für einheimische Familien realisieren zu können. Das Land würde einer noch zu gründenden Wohnbaugenossenschaft abgegeben. Es seien zwei identische Häuser mit unterschiedlich grossen Wohnungen vorgesehen, welche einfach und zweckmässig eingerichtet würden. Beim jetzigen Planungsstand handle es sich um 14 Wohnungen. Die Anlagekosten ohne Land würden rund 7 Mio. Franken betragen. Bei Berücksichtigung eines Gemeindebeitrages von 1.2 Mio. Franken und Anlagekosten von 5% (Hypothekarzins + Amortisation + Unterhalt) würde die Miete für eine 2 ½ - Zimmerwohnung rund Fr. 850.--, für eine 3 ½ - Zimmerwohnung rund Fr. 1'200.-- bis 1'400.--, für eine 4 ½ - Zimmerwohnung ca. Fr. 1'600.-- bis 1800.-- und für eine 5 ½ - Zimmerwohnung um ca. Fr. 1'900.-- bis 2'000.-- betragen. Am 24. September 2005 habe der Vorstand der Katholischen Kirchgemeinde angefragt, ob die Gemeinde bereit wäre, das geplante Wohnbauprojekt mit einem A-Fonds- perdu-Beitrag aus dem Erstwohnungsfonds zu unterstützen. Der Gemeindevorstand habe an der Sitzung vom 4. Oktober 2005 beschlossen, der Gemeindeversammlung zu beantragen, dieses Projekt mit einem Beitrag von 1.2 Mio. Franken aus dem Erstwohnungsfonds zu unterstützen. Gemäss bisheriger Praxis habe der Vorstand Beiträge von zirka 10% der Anlagekosten ausgerichtet. Der Gemeindevorstand beantragte der Gemeindeversammlung:

"a) das Wohnbauprojekt der Katholischen Kirche mit einem Beitrag von Fr.

### E. 1.2

Mio. aus dem Erstwohnungsfonds zu unterstützen. b) bei einem Zustandekommen des Wohnbauprojektes beteiligt sich die Gemeinde ... an der noch zu gründenden Wohnbaugenossenschaft." Gemäss Protokoll der Gemeindeversammlung vom 30. November 2005 wurde einleitend das Geschäft detailliert erläutert. Im Rahmen der Diskussion stellten ... und ... Antrag auf Nichteintreten, was mit 78 zu 60 Stimmen abgelehnt wurde. Die Gebrüder ... und ... beantragten Rückweisung des Projektes und Überarbeitung mit neuen Vorlagen, was die Versammlung mit 74 zu 65 Stimmen ablehnte. Der Antrag des Gemeindevorstandes wurde mit 91 zu 40 Stimmen angenommen. Ebenfalls angenommen wurde der Antrag von ... auf Erhöhung des Beitrages auf Fr. 2 Mio. mit 77 zu

32 Stimmen bei 31 leeren Stimmzetteln.

## **E. 2**

Dagegen erhob ... am 8. Dezember 2005 Abstimmungsbeschwerde mit dem Antrag, die unter Traktandum 2 gefassten Beschlüsse aufzuheben. Botschaft und Antrag seien sehr unklar; der Stimmbürger wisse nicht, worüber abgestimmt werden solle. Im Protokoll werde von einem zinslosen Darlehen gesprochen, in der Einladung von einem A-Fonds-perdu-Beitrag. Die Stimmbürger seien daher vorgängig nicht korrekt informiert worden. Unklar sei auch, mit welchem Betrag sich die Gemeinde an der Genossenschaft beteiligen wolle. Der Antrag auf Erhöhung des Beitrages auf 2 Mio. Franken sei nicht traktandiert worden. Jene Stimmberechtigten, die an der Gemeindeversammlung nicht teilgenommen hätten, hätten sich dazu gar nicht äussern können.

## **E. 3**

Die Gemeinde ... beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Sie macht zusammengefasst geltend, das Abstimmungsverfahren sei in jeder Beziehung korrekt durchgeführt worden.

## **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, der Antrag auf Beteiligung an der zu gründenden Wohnbaugenossenschaft sei unklar, da nicht erwähnt werde, mit welchem Betrag sich die Gemeinde beteiligen solle. Abgesehen davon, dass dieser Einwand, soweit er sich auf die Botschaft bezieht, verspätet ist, ist er auch unbegründet. Bei diesem Beschluss handelt es sich offensichtlich um einen Grundsatzentscheid darüber, ob sich die Gemeinde überhaupt an der Genossenschaft beteiligen solle oder nicht. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb ein solcher Grundsatzentscheid unzulässig sein sollte. Über die Höhe der Beteiligung kann der Vorstand im Rahmen seiner Finanzkompetenzen selber entscheiden. Will er eine höhere Beteiligung, muss er nochmals vor das Volk. Die Beschwerde erweist sich somit in allen Teilen als unbegründet.

## **E. 5**

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten des Beschwerdeführers, der die anwaltlich vertretene Gemeinde überdies angemessen aussergerichtlich zu entschädigen hat. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 136.-- zusammen Fr. 1'136.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. ... entschädigt die Gemeinde ... aussergerichtlich mit Fr. 1'000.-- (inkl. MWST). Die dagegen an das Bundesgericht erhobene staatsrechtliche Beschwerde wurde am 31. August 2006 abgewiesen (1P.264/2006/scd).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.